

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)

Die Veranstaltungswirtschaft ist ein bedeutender Wirtschaftszweig mit hoher gesellschaftlicher Relevanz. Der Europäische Verband der Veranstaltungs-Centren (EVVC) setzt sich dafür ein, die Rahmenbedingungen für seine Mitglieder und die gesamte Branche so zu gestalten, dass diese zukunftsfähig, wettbewerbsfähig und familienfreundlich bleibt.

In diesem Zusammenhang werden konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau vorgestellt. Ziel dieser Änderungen ist es, eine an den realen Anforderungen von Veranstaltungen orientierte gesetzliche Regelung zu erhalten, welche nicht nur den betrieblichen Notwendigkeiten berücksichtigt, sondern auch effizientere Abläufe ermöglicht und einen spürbaren Mehrwert für Mitarbeitende, Dienstleister und Kunden schafft.

§ 2 Absatz 8 - neu – TKGÄndG

In der Veranstaltungswirtschaft (von Tagungen und Kongresse über Messen, Konzerte und Sportevents) wird das TV-UHF-Spektrum (470 bis 694 MHz) als Sekundärnutzer intensiv für PMSE-Dienste genutzt. Hierzu zählen Drahtlosmikrofone, In-Ear-Monitore und Kameras. Diese werden für die Durchführung von Kultur-, Business- und Sportveranstaltungen sowie die Produktion von Rundfunkinhalten eingesetzt. Zu den möglichen Anwendungsbereichen gehören beispielsweise Sportereignisse, Wahlberichterstattungen, Parteitage und weitere Events.

Für die benötigten Zwecke stehen den PMSE-Diensten keine gleichwertigen alternativen Funkfrequenzen zur Verfügung. Deshalb sollte die besondere Bedeutung sowie der Schutz der PMSE-Dienste im TKG berücksichtigt werden.

Wir schlagen vor, folgenden Absatz neu ins TKGÄndG einzufügen:

§ 2 Absatz 8

„Die Belange der PMSE-Dienste sind aufgrund der besonderen Bedeutung für die Sektoren Kultur, Medien, Sport und Wirtschaft zu berücksichtigen. Um die Frequenzverfügbarkeit und Störungsfreiheit dieser Dienste zu gewährleisten, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“

§ 91 Absatz 1 Satz 4

Die vorgesehenen Änderungen des TKG führen zu erheblichen Eingriffen in die bestehende Frequenzordnung und bergen weitreichende Folgen für die Nutzung von Funkfrequenzen in Deutschland. Der Entwurf des § 91 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, der Bundeswehr, stationierten ausländischen Streitkräften sowie Behörden die Möglichkeit einzuräumen, Frequenzen ohne vorherige Zuteilungsentscheidung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu nutzen – und dies ausdrücklich auch im Friedensfall.

Diese Regelung hat unmittelbare Bedeutung für die Veranstaltungswirtschaft. Insbesondere die professionelle Nutzung von PMSE-Funktechnik wäre von einer solchen Neuregelung erheblich betroffen. Für diese Anwendungen entsteht eine beträchtliche Rechts- und

Planungsunsicherheit. Das bislang etablierte System aus Frequenzzuteilung, Koordinierung und Schutz bestehender Nutzungen würde in wesentlichen Punkten geschwächt werden.

Besonders problematisch sind die im Entwurf enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „im Einzelfall“ und „unverhältnismäßig“. Hinzu kommt, dass militärische und behördliche Stellen aufgrund der in den Erläuterungen erwähnten Einschätzungsprärogative selbst bewerten können, ob Beeinträchtigungen anderer Frequenznutzer noch als verhältnismäßig einzustufen sind. Dies schafft eine dauerhafte Unsicherheit für die störungsfreie Durchführung von Veranstaltungen und anderen professionellen PMSE-Anwendungen.

Für die Veranstaltungsbranche ist dabei entscheidend, dass eine verlässliche und planbare Frequenznutzung gewährleistet bleibt. Ohne Transparenz darüber, wann und in welchem Umfang militärische oder behördliche Stellen Frequenzen nutzen, können bevorrechtigte Nutzer des UHF-Frequenzbandes ihre eigenen Nutzungsrechte weder zuverlässig planen noch im Störfall wirksam geltend machen.

Die Prüfung der Funkverträglichkeit und die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen bestehender Frequenznutzungen sollte daher weiterhin in erster Linie Aufgabe der BNetzA sein. Nur eine unabhängige und neutrale Stelle kann sicherstellen, dass die unterschiedlichen Interessen der Frequenznutzer angemessen gegeneinander abgewogen werden. Eine eigenständige Bewertung der Verhältnismäßigkeit durch diejenigen Stellen, die selbst von der zusätzlichen Frequenznutzung profitieren, kann eine solche unabhängige Abwägung nicht ersetzen.

Es besteht hier die Gefahr, dass PMSE-Anwendungen dauerhaft durch nicht vorhersehbare militärische oder behördliche Frequenznutzungen beeinträchtigt werden. Gerade für Veranstaltungen bei denen ein störungsfreier Betrieb von drahtlosen Produktionsmitteln zwingend erforderlich ist, stellt dies ein erhebliches praktisches und wirtschaftliches Risiko dar. Zusätzlich birgt dies ein Sicherheitsrisiko, da die Zuverlässigkeit kritischer Kommunikationswege und betrieblicher Abläufe nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden kann.

Besonders hervorzuheben ist zudem, dass § 91 Abs. 1 Satz 4 ausdrücklich Nutzungen im Friedensfall betrifft. Für den Spannungs- oder Verteidigungsfall bestehen mit § 104 TKG bereits entsprechende Regelungen, deren Notwendigkeit vollumfänglich anerkannt ist. Die nun vorgesehene Regelung würde diese besonderen Eingriffsmöglichkeiten jedoch auf den regulären Friedensbetrieb ausweiten.

Damit droht faktisch die Etablierung eines dauerhaften Ausnahmezustands bei der Frequenznutzung. Eine solche Entwicklung würde nicht nur die Planungssicherheit von Kultur, Rundfunk und Veranstaltungswirtschaft erheblich beeinträchtigen, sondern auch die verlässliche und rechtsstaatlich geordnete Nutzung des knappen Frequenzspektrums infrage stellen.

Aus Sicht der Veranstaltungswirtschaft ist daher sicherzustellen, dass auch künftig eine transparente, koordinierte und durch eine unabhängige Stelle überwachte Frequenznutzung gewährleistet bleibt. Die bestehenden Schutz- und Koordinierungsmechanismen müssen erhalten und dürfen nicht durch pauschale Ausnahmeregelungen im Friedensfall ausgehöhlt werden.

Wir empfehlen aus den oben genannten Gründen dringend, keine Änderung des § 91 Absatz 1 Satz 4 vorzunehmen.